

# **Stadt Kitzingen**

## **Gemarkung Klosterforst**

### **56. Änderung des FNP der Stadt Kitzingen und 2. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 99 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze"**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

## **Abwägungsvorlage**

**Bearbeitung:**

**WEGNER**  

---

**STADTPLANUNG**

Bertram Wegner  
Dipl.-Ing. Architekt  
Stadtplaner SRL

Tiergartenstraße 4c  
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870  
Fax 0931/9913871  
email [info@wegner-stadtplanung.de](mailto:info@wegner-stadtplanung.de)

aufgestellt: 07.03.2024

## 1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

**Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen digital mit Schreiben vom 30.11.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:**

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband, Region Würzburg, Karlstadt/Main
- Landratsamt Kitzingen, Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
- Staatliches Bauamt Würzburg, Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Außenstelle Kitzingen, Kitzingen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung, München
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
- Bayernwerk Netz GmbH, Fuchsstadt
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, FRef PTI, Würzburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Rollout-Management, Bayreuth
- Ericsson GmbH, Düsseldorf
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, Herrn Stadtbrandinspektor Gernert, Kitzingen
- Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen, Kitzingen
- N-Energie, Nürnberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Vodafone Kabel Deutschland, Geschäftsstelle Nürnberg, Nürnberg
- Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken, Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen, Kitzingen
- Stadt Dettelbach
- Stadt Mainbernheim
- Stadt Ochsenfurt
- Gemeinde Großlangheim, Großlangheim
- Gemeinde Schwarzach, Gemeinde Hörblach, Schwarzach
- VG Iphofen, Gemeinde Rödelsee, Iphofen
- VG Kitzingen, Gemeinde Sulzfeld, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim, Kitzingen
- VG Marktbreit, Stadt Marktstef, Marktbreit

### **Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (15.01.2024):**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg, Außenstelle Kitzingen, Kitzingen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung, München
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region München, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Rollout-Management, Bayreuth
- Freiwillige Feuerwehr Kitzingen, Herrn Stadtbrandinspektor Gernert, Kitzingen
- Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg
- Stadt Mainbernheim
- Gemeinde Großlangheim, Großlangheim
- Gemeinde Schwarzach, Gemeinde Hörblach, Schwarzach
- VG Kitzingen, Gemeinde Sulzfeld, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn, Kitzingen
- VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim, Kitzingen
- VG Marktbreit, Stadt Marktstef, Marktbreit

### **Keine Anregungen und Hinweise:**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Staatliches Bauamt Würzburg, Würzburg, vom 18.01.2024
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Kitzingen, vom 20.12.2023
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg, vom 01.12.2023
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, vom 06.12.2023
- Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg, vom 12.12.2023
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Würzburg, vom 15.01.2024
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen, Kitzingen, vom 12.02.2024
- N-ERGIE, Nürnberg, vom 28.12.2023
- PLEdoc GmbH, Essen, vom 18.12.2023
- Vodafone Kabel Deutschland, Geschäftsstelle Nürnberg, Nürnberg, vom 08.01.2024
- Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken, Würzburg, vom 23.01.2024
- Stadt Dettelbach, vom 09.01.2024
- Stadt Ochsenfurt, vom 30.11.2023
- VG Iphofen, Gemeinde Rödelsee, Iphofen, vom 30.11.2023

### **Anregungen und Hinweise:**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

1. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg

2. Regionaler Planungsverband, Region Würzburg, Karlstadt/Main
3. Landratsamt Kitzingen, Kitzingen
4. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
5. Bayernwerk Netz GmbH, Fuchsstadt
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, FRef PTI, Würzburg
7. Ericsson GmbH, Düsseldorf
8. Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
9. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen, Kitzingen

### Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen

Anregung	Abwägung
<p><b>1. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg, vom 13.12.2023</b></p> <p><i>Mit den vorliegenden Planungen soll ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien im Umgriff von 4,29 ha (einschließlich interner Ausgleichsflächen) ausgewiesen werden. Der auf einer Teilfläche davon bereits bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für Biogas für die bestehende Biogasanlage fest und wurde im Jahr 2011 im Rahmen einer 1. Änderung erweitert um ein Sondergebiet für Lagerflächen für Biomasse mit Ausgleichsfläche (zusammen ca. 2,66 ha). Vorliegend soll zum einen der Vorhabenbezug aufgehoben und die Planung in eine Angebotsplanung geändert werden, zum anderen das Sondergebiet um ca. 1,5 ha erweitert sowie um eine externe Ausgleichsfläche (1 ha) ergänzt werden. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes lässt den Einsatz erneuerbarer Energien (Erzeugung, Nutzung, Umwandlung, Speicherung) aus den Energiequellen Biomasse und solarer Strahlungsenergie zu.</i></p> <p><i>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.09.2023 zu den genannten Bauleitplanentwürfen Stellung genommen. Der Einsatz erneuerbarer Energien wurde dabei positiv bewertet und insbesondere die Eignung des Standorts für den Einsatz von Biogas und Photovoltaik festgestellt. Darüber hinaus wurde auf folgende Belange hingewiesen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Die Planung liegt innerhalb eines Ausschlussgebietes für Windkraft, in dem raumbedeutsame Windkraftanlagen (Höhe über 50 m) nicht zulässig sind (Ziel B X 5.1.5 RP2 i. V. m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“).</i></li> <li>- <i>Die sehr offene Zweckbestimmung der Angebotsplanung erschwert eine pauschale Bewertung aus Sicht der Raumordnung (u. a. im Hinblick auf die mögliche Nutzung von Ge-</i></li> </ul>	

Anregung	Abwägung
<p><i>othermie sowie Umwandlung und Speicherung der erzeugten Energie).</i></p> <p>- <i>Ferner wurde auf das im Westen an das geplante Sondergebiet angrenzende Wasserschutzgebiet hingewiesen.</i></p> <p><i>Die Bauleitplanentwürfe sind inzwischen geändert worden. Die westliche Erweiterungsfläche des Sondergebietes sowie die geplante Ausgleichsfläche auf den Fl.Nrn. 155 und 156 entfallen aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher Belange (angrenzendes Wasserschutzgebiet). Auf Fl.Nr. 186, Gem. Klosterforst, wird eine neue Ausgleichsfläche festgelegt (ca. 1 ha). Die Geothermie sowie die Windkraft wurden aus der Liste der zulässigen Nutzungen entnommen. Die Änderungen tragen unserer Stellungnahme Rechnung. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen werden daher gegen die vorliegende Bauleitplanung aus Sicht der Raumordnung keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Wir weisen aber weiter darauf hin, dass sich einige mögliche Nutzungen in diesem Sondergebiet in ihren räumlichen Auswirkungen schwer abschätzen lassen (u. a. Speicherung und Umwandlung erzeugter Energien).</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</i></p> <p><i>Bitte lassen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgenommenen Änderungen zum Entwurf (Rücknahme des Geltungsbereiches um die Fl.Nrn. 155 und 156 im Wasserschutzgebiet sowie der Verzicht auf Geothermie- und Windkraftnutzung) die Forderungen der Regierung von Unterfranken berücksichtigen und daher keine grundsätzlichen Einwände erhoben werden. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass einige mögliche Nutzungen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit schwer abzuschätzen sind und die Stellungnahme ausschließlich aus Sicht der Raumordnung ergeht. Da lediglich die im Gebiet erzeugte Energie gespeichert oder umgewandelt werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass die hierfür zulässigen Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erzeugter Energien nicht raumbedeutsam sind.</p> <p>Die Regierung von Unterfranken erhält nach Abschluss des Verfahrens eine digitale Fassung der Bauleitplanung.</p>
<p><b>2. Regionaler Planungsverband, Region Würzburg, Karlstadt/Main, vom 13.12.2023</b></p>	
<p><i>Mit den vorliegenden Planungen soll ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien im Umgriff von 4,29 ha (einschließlich interner Ausgleichsflächen) ausgewiesen werden. Der auf einer Teilfläche davon bereits bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für Biogas für die bestehende Biogasanlage fest und wurde im Jahr 2011 im Rahmen einer 1. Änderung erweitert um ein Sondergebiet für Lagerflächen für Biomasse mit Ausgleichsfläche (zusammen ca. 2,66 ha). Vorliegend soll zum einen der Vorhabenbezug aufgehoben und die Planung in eine Angebotsplanung geändert werden, zum anderen das Sondergebiet um ca. 1,5 ha erweitert sowie um eine externe Ausgleichsfläche (1 ha) ergänzt werden. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes lässt den Einsatz erneuerbarer Energien (Erzeugung, Nutzung, Umwandlung, Speicherung) aus den Energiequellen Biomasse und solarer Strahlungsenergie zu.</i></p> <p><i>Der Regionale Planungsverband Würzburg hat in</i></p>	

Anregung	Abwägung
<p><i>seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.09.2023 zu den genannten Bauleitplanentwürfen Stellung genommen. Der Einsatz erneuerbarer Energien wurde dabei positiv bewertet und insbesondere die Eignung des Standorts für den Einsatz von Biogas und Photovoltaik festgestellt.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurde auf folgende Belange hingewiesen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Die Planung liegt innerhalb eines Ausschlussgebietes für Windkraft, in dem raumbedeutsame Windkraftanlagen (Höhe über 50 m) nicht zulässig sind (Ziel B X 5.1.5 RP2 i. V. m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“).</i></li> <li>- <i>Die sehr offene Zweckbestimmung der Angebotsplanung erschwert eine pauschale Bewertung aus Sicht der Raumordnung (u. a. im Hinblick auf die mögliche Nutzung von Geothermie sowie Umwandlung und Speicherung der erzeugten Energie).</i></li> <li>- <i>Ferner wurde auf das im Westen an das geplante Sondergebiet angrenzende Wasserschutzgebiet hingewiesen.</i></li> </ul> <p><i>Die Bauleitplanentwürfe sind inzwischen geändert worden. Die westliche Erweiterungsfläche des Sondergebietes (ca. 0,7ha) sowie die geplante Ausgleichsfläche (ca. 0,7 ha) auf den Fl.Nrn. 155 und 156 entfallen aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher Belange (angrenzendes Wasserschutzgebiet). Auf Fl.Nr. 186, Gem. Klosterforst, wird eine neue Ausgleichsfläche festgelegt (ca. 1 ha). Die Geothermie sowie die Windkraft wurden aus der Liste der zulässigen Nutzungen entnommen. Die Änderungen tragen unserer Stellungnahme Rechnung. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen werden daher gegen die vorliegende Bauleitplanung aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.</i></p> <p><i>Wir weisen aber weiter darauf hin, dass sich einige mögliche Nutzungen in diesem Sondergebiet in ihren räumlichen Auswirkungen schwer abschätzen lassen (u. a. Speicherung und Umwandlung erzeugter Energien).</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgenommenen Änderungen zum Entwurf (Rücknahme des Geltungsbereiches um die Fl.Nrn. 155 und 156 im Wasserschutzgebiet sowie der Verzicht auf Geothermie- und Windkraftnutzung) die Forderungen der Regierung von Unterfranken berücksichtigen und daher keine grundsätzlichen Einwände erhoben werden.</p> <p>Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass einige mögliche Nutzungen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit schwer abzuschätzen sind. Da lediglich die im Gebiet erzeugte Energie gespeichert oder umgewandelt werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass die hierfür zulässigen Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erzeugter Energien nicht raumbedeutsam sind.</p>
<p><b>3. Landratsamt Kitzingen, Kitzingen, vom 11.01.2024</b></p>	
<p><b><u>Kreisbrandrat/Stadtbrandinspektor:</u></b>  <i>Hierzu liegt Ihnen eine Stellungnahme des zust. Stadtbrandinspektors, vom 16.08.2023 vor.</i>  <u>Stellungnahme vom 16.08.2023</u>  <u>1. Brandschutz</u></p>	<p><b><u>Zu Kreisbrandrat / Stadtbrandinspektor:</u></b>    <u>Abwägung zur Stellungnahme vom 16.08.2023</u>  <u>Zu 1. Brandschutz</u></p>

Anregung	Abwägung
<p><i>Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen auf dem Grundstück die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zu den für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Flächen zählen Zu- und Durchgänge sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen. Diese Flächen müssen für eine Achslast von mind. 12 Tonnen ausgelegt sein, Kurvenradien müssen der DIN 14090 entsprechen.</i></p> <p><i>Sollen Zufahrten mit Sperrvorrichtungen wie Pfosten, Ketten, Schranken, Toren etc. versehen werden, so müssen diese Verschlüsse aufweisen, die durch die Feuerwehr ohne Schwierigkeiten geöffnet werden können. Hierzu gehören z. B. Zentralschlüssel aus dem Feuerwehrschildesdepot, genormte Überflurhydrantenschlüssel (DIN 3223), Verschlusseinrichtungen nach DIN 14925 und Bolzenschneider.</i></p> <p><u>2. Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage</u></p> <p><i>Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein.</i></p> <p><i>Hierzu sind vorzugsweise Überflurhydranten in ausreichender Zahl und Dimensionierung zu verbauen.</i></p> <p><i>Die bereitzustellende Löschwassermenge ist in den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt 405 geregelt.</i></p> <p><i>Kann die benötigte Löschwassermenge nicht über Hydranten erbracht werden, so ist auf dem Areal eine Löschwasserzisterne nach DIN 14230 (Unterirdische Löschwasserbehälter) zu errichten.</i></p> <p><b><u>Kommunale Abfallwirtschaft (vom 11.12.2023)</u></b></p> <p><i>Das Sachgebiet Kommunale Abfallwirtschaft war an der o.g. Maßnahme aus abfallwirtschaftlicher Sicht bereits mit Stellungnahme vom 17.08.2023 beteiligt. Wir verweisen auf die seinerzeit übermittelten Ausführungen:</i></p> <p><i>1. Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kitzingen vom 15.12.2009, geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16.12.2014, ist zu beachten. Insbesondere sind,</i></p> <p><i>2. alle Grundstücke, auf denen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen, an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Hierfür sind auf den Grundstücken ausreichend bemessene und geeignete Einrichtungen bzw. Flächen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallsammelbehälter zu schaffen.</i></p> <p><i>3. Ist eine öffentliche Abfallentsorgung im Planungsgebiet gem. Satzung erforderlich, sind die</i></p>	<p>Der Bebauungsplan setzt nur einen groben baulichen Rahmen für die Bebaubarkeit des Geltungsbereiches fest. Die konkrete Ausgestaltung von Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie die Zufahrbarkeit bzw. Zugänglichkeit zu den Grundstücken ist im Rahmen des Bauvorhabens mit der Feuerwehr abzustimmen.</p> <p><u>Zu 2. Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt sein muss und hierzu vorzugsweise Überflurhydranten verbaut werden sollen.</p> <p>Im Geltungsbereich bzw. seiner unmittelbaren Nähe liegen Trinkwasserleitungen und Hydranten. Die Leitungen versorgen die umliegenden Gärtnereien mit Wasser. Damit ist eine Löschwasserversorgung grundsätzlich gegeben.</p> <p><b><u>Zu Kommunale Abfallwirtschaft</u></b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das SG Kommunale Abfallwirtschaft auf die Stellungnahme vom 17.08.2023 verweist</p> <p><u>Abwägung zur Stellungnahme vom 17.08.2023</u></p> <p>Zu 1.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kitzingen zu beachten ist.</p> <p>zu 2.bis 7.) Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans wird der Geltungsbereich lediglich erweitert, die Biogasanlage besteht bereits seit mehreren Jahren.</p> <p>Auf dem Gelände der Biogasanlage befinden sich Container, die vertragsgemäß regelmäßig vom Entsorger entleert werden. Die Zufahrt erfolgt weiterhin – wie bisher – über die bestehende Zufahrtsstraße, auf dem Gelände der Biogasanlage ist ausreichend Platz zum Wenden vor-</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>Verkehrsflächen so auszulegen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Rahmen der Einsammlungs- und Beförderungspflicht des Landkreises möglich ist. Unter Einhaltung geltender Bestimmungen, insbesondere der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV 43 und 70) und weiterer ergänzender Regelungen (RASt 06, DGUV-Information 214-033), müssen die Behälterstandplätze durch das Abfallsammelfahrzeug ohne Rückwärtsfahren erreichbar sein. Sind keine geeigneten Wendemöglichkeiten vorhanden, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.</i></p> <p><i>4. Die Verkehrsflächen müssen für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein.</i></p> <p><i>5. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mind. 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach § 32 StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Fahrbahnen mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mind. 4,75 m haben. Die Schleppkurven von dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen müssen ausreichend berücksichtigt werden (vgl. RASt 06).</i></p> <p><i>6. Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste, Straßenlaternen etc. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen. Etwaige Bodenschwellen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können inkl. ausreichender Bodenfreiheit der hinteren Standplätze am Fahrzeug.</i></p> <p><i>7. Bei der Planung von Steigungen bzw. Gefälle sowie für Bankette ist zu berücksichtigen, dass neben gefahrlosem Befahren auch ausreichend Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen des Fahrzeugs gegeben ist. Die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge sind zu beachten. An Ein- und Ausfahrten sowie bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Parkflächen und Bäumen, müssen Straßen so bemessen sein, dass mind. die Schleppkurven von dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt sind.</i></p> <p><i>8. Sofern Grundstücke nicht direkt angefahren werden können, müssen ausreichend geeignete Wendemöglichkeiten, z.B. Wendekreise, Wendeschleifen, Wendehämmer, vorhanden sein, für die folgende Mindestvoraussetzung gelten:</i> Wendekreis / Wendeschleife</p>	<p>handen.</p>

Anregung	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchmesser von mind. 22 m (Wendekreis) bzw. 25 m (Wendescheife) jeweils einschließlich 1 m „störungsfreier“ Randbereich für Fahrzeugüberhänge</li> <li>- Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. Ä.) / Pflanzinsel von maximal 6 m Durchmesser und überfahrbarem Bord bei Wendescheife</li> <li>- Berücksichtigung der Schleppkurve für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge</li> <li>- Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m</li> <li>- Keine Hindernisse wie z. B. Telekommunikations- oder Elektrizitäts-Schaltschränke, Laternen etc. im Bereich des „störungsfreien Randbereichs“</li> </ul> <p>In Ausnahmefällen, etwa aufgrund der Topografie oder bereits vorhandener Bausubstanz, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, wie Wendehämmer, zulässig. Auch bei der Planung von Wendehämmern ist für die Kalkulation der Radien eine Schleppkurve für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge zugrunde zu legen. In jedem Fall ist die Voraussetzung, dass ein Wenden mit ein- bis maximal zweimaligem Zurücksetzen möglich sein muss. Dies gilt nicht als Rückwärtsfahrt und ist daher zulässig.</p> <p><b><u>Gesundheitsamt:</u></b> Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen, zur Flächennutzungsplanänderung BL-32-2023 56. Änd. FNP und 2. Änderung des B-Plan "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze" der Stadt Kitzingen, teilen wir Ihnen mit, dass wir an unserer ursprünglichen Stellungnahme vom 05.09.23 festhalten.</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 05.09.2023</u></b> Zu den Geplanten Änderungen, im Bereich mit den umfassten Flurstücke Fl.Nrn. 123, 123/1, 137, 138, 139, 155 und 156 sowie Teilstücke der Flurwege mit den Fl.Nrn. 130 und 143 der Gemarkung Klosterforst der Stadt Kitzingen, sind keine Einwände von Seitens des Gesundheitsamtes gegeben.</p> <p><b><u>Hinweise:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laut der Begründung mit Umweltbericht der Wegner Stadtplanung besteht bei der Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets Albershofen inzwischen Planreife. Nachdem es sich hierbei noch um ein derzeit laufendes Wasserschutzgebietsverfahren handelt, ist nicht auszuschließen, dass Teile der o. g. Flächen, neu in das Schutzgebiet aufgenommen werden könnten. Sollten Grundstücke mit aufgenommen werden, ist durch eine solche Erweiterung des Wasserschutzgebietes, unter Umständen eine eingeschränktere Nut-</li> </ul>	<p><b><u>Zu Gesundheitsamt</u></b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass an der Stellungnahme des Gesundheitsamtes zur 56. Änderung des FNP und zur 2. Änderung des Bebauungsplans festgehalten wird.</p> <p>Im Rahmen der Stellungnahme vom 05.09.2023 werden seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die Flurstücke Fl.Nrn. 155 und 156 wurden mit dem Entwurf aus dem Geltungsbereich entnommen.</p> <p><b><u>Zu Hinweise:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Entnahme der Flurstücke (Fl.Nrn. 155 und 156) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht länger im Bereich des Wasserschutzgebietes. Im Rahmen der Beteiligung wurden keine Hinweise auf eine über die bekannte geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes hinausreichende Abgrenzung geäußert.</li> </ul>

Anregung	Abwägung
<p><i>zung bzw. eine höhere Anforderung der Flächennutzungen aufgrund des Schutzgebietenkatalogs zu berücksichtigen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Da sich einige Flurstücke in bzw. unmittelbar an einem Trinkwasserschutzgebiet befinden, ist das Wasserwirtschaftsamt in den aktuellen Vorgang mit einzubeziehen</i></li> </ul> <p><b><u>SG 61 – Bauamt:</u></b> <i>Für Bauleitpläne der Großen Kreisstadt geben wir grundsätzlich keine bauordnungsrechtliche oder gestalterische Stellungnahme ab.</i></p> <p><i>Aufgefallen ist jedoch, dass die oberen Werte für Gebäudehöhe und Schütthöhe angegeben wurden, aber keine Werte für den unteren Bezugspunkt genannt sind. Bei Angaben in mNN braucht es das nicht unbedingt, andererseits wäre es städtebaulich schon interessant, wie hoch die Anlagen über das Gelände aufsteigen. In der Begründung steht bis 25 m. Dies könnte in Bezug auf das Maintal eine auffällige Fernwirkung herbeiführen, die städtebaulich relevant sein könnte.</i></p> <p><b><u>Technischer Umweltschutz:</u></b> <b><u>Flächennutzungsplan:</u></b> <i>Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen wird durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. V99 „Biogasanlage Geisspitze“ notwendig. Es werden Flächen für die Landwirtschaft in Sondergebiet – Erneuerbare Energie und Ausgleichsflächen umgewidmet. Die Bodennutzung der umliegenden Flächen wird durch in die Flächennutzungspläne der Stadt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde am laufenden Verfahren beteiligt. Sowohl das Wasserwirtschaftsamt als auch das LRA Kitzingen, Fachstelle Wasserrecht, haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Zustimmung zu den beiden in der erweiterten Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Albertshofen gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 155 und 156 versagt. Nach Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durch Entfall der Grundstücke Fl.Nrn. 155 und 156 liegt dieser nicht länger im Bereich des Wasserschutzgebietes.</li> </ul> <p>Die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft (LRA Kitzingen) stellt fest, dass die Flurstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes mit dem Entwurf aus dem Geltungsbereich entnommen wurden (Fl.Nrn. 155 und 156) und äußert diesbezüglich keine weiteren Einwände gegen die Planung. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat (nach nochmaliger Anfrage und Fristverlängerung) keine Stellungnahme abgegeben, so dass von einem Einverständnis mit der Planung ausgegangen wird.</p> <p><b><u>Zu SG 61 - Bauamt</u></b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Bauleitpläne der Großen Kreisstadt keine bauordnungsrechtliche oder gestalterische Stellungnahme abgegeben wird.</p> <p>An der Festsetzung der Höhe in mNN wird festgehalten, da in der Planzeichnung auch Höhenlinien dargestellt sind, anhand derer die Geländehöhe ablesbar ist. Auch in der Begründung wird auf die zulässigen relativen Gesamthöhen verwiesen. Die Biogasanlage hat bereits jetzt eine gewisse Fernwirkung. Die Biogasanlage dient als regenerative Energiequelle dem Klimaschutz und trägt zur Versorgungssicherheit im Landkreis Kitzingen bei – die Rohstoffe fallen regional an. Die festgesetzten Höhen ergeben sich aus dem „Stand der Technik“ aktueller Biogasanlagen.</p> <p><b><u>Zu Technischer Umweltschutz</u></b> <b><u>Zu Flächennutzungsplan</u></b></p>

Anregung	Abwägung
<p><i>Kitzingen und der Gemeinde Albertshofen (5. Änderung) beschrieben. Dabei handelt es sich um Flächen für die Landwirtschaft und ein Sondergebiet Erwerbsgartenbau.</i></p> <p><i>Gegen die Grundsätze der Planung gemäß § 50 BImSchG wird nicht verstoßen. Aus Sicht des technischen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken bezüglich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen.</i></p> <p><u>2. Änderung Bebauungsplan:</u></p> <p><i>Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans V99 „Biogasanlage Geisspitze“ soll das vorhandene Sondergebiet (Biogasanlage) erweitert werden. Zudem soll der Vorhabenbezug des Bebauungsplans entfallen. Hierzu soll die bisherige Aufteilung in „Sondergebiet für Erneuerbare Energie aus Biomasse“ und „Sondergebiet Lagerfläche Biogas“ durch „Sondergebiet „Erneuerbare Energie“ zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer, gasförmiger und flüssiger Energie aus erneuerbaren Energiequellen“ ersetzt werden. Zudem soll dieses um die Flächen der Flurstücknummern 139, 468, 155, 156 (Gemarkung Klosterforst) erweitert werden. Ausgleichsflächen auf den Flurstücknummern 159, 123/1, 155 und 156 (Gemarkung Klosterforst) sollen in den Bebauungsplan einbezogen werden.</i></p> <p><i>Die nächste Wohnnutzung (Außenbereich) befindet sich etwa 280 m vom Rand des geplanten Sondergebiets entfernt. Die nächsten Ortschaften sind Mainstockheim (ca. 830m, südwestlich). Albertshofen (ca. 900m, südlich) und Mainsondheim (ca. 800m, nördlich). Durch die geplante Erweiterung des Sondergebiets werden diese Abstände nicht wesentlich verändert.</i></p> <p><i>Das Plangebiet ist von Feldern und Gewächshäusern umgeben. Offensichtliche Konflikte mit den Planungsgrundsätzen des §50 BImSchG bestehen nicht.</i></p> <p><i>Durch den Wegfall des Vorhabenbezugs und die offene Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im BPlan:</i></p> <p><i>„Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung, Transformation (Umwandlung) und Speicherung/ Lagerung von elektrischer, flüssiger und gasförmiger Energie und Wärme, einschließlich Wasserstoff oder Ethanol, die aus den regenerativen Energiequellen Biomasse und solarer Strahlungsenergie erzeugt werden können.“</i></p> <p><i>ist eine Beurteilung, ob es zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt, im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich. Nachweise zum Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagen im Sondergebiet, sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu erbringen.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Technischen Umweltschutzes keine Bedenken gegen die 56. Änderung des Bebauungsplans bestehen.</p> <p><u>Zur 2. Änderung Bebauungsplan</u></p> <p>Die Flurstücke Fl.Nrn. 155 und 156 wurden mit dem Entwurf aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht wesentlich an die nächstgelegenen Wohnnutzungen heranrückt sowie dass aufgrund der umliegenden Nutzungen durch Landwirtschaft und Gartenbau keine Konflikte mit den Planungsgrundsätzen des § 50 BImSchG entstehen und dass seitens des SG 62.1 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich ist und daher im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- oder Änderungsgenehmigungsverfahren nachzuweisen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage zu erwarten sind.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde bereits zum Entwurf in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>„9. Immissionsschutz</b></p> <p><i>Nachweise zum Auftreten bzw. der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch die Anlagen im Sondergebiet, sind im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-</i></p>

Anregung	Abwägung
<p><i>Gegen eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</i></p> <p><i>Von Seiten des technischen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.</i></p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde (vom 05.12.2023)</u></b></p> <p><b><u>Beschreibung des Vorhabens</u></b></p> <p><i>Auf den Flurnummern 123; 123/1; 137; 138; 139 Gemarkung Klosterforst soll auf einer Fläche von ca. 4,29 ha, ein Sondergebiet „Erneuerbare Energie“ zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer, gasförmiger und flüssiger Energie aus erneuerbaren Energien entstehen. Aktuell befindet sich auf Fl.Nr. 137 Gemarkung Klosterforst bereits eine bestehende Biogasanlage. Die 2. Änderung trifft keine Aussagen wie genau sich die Fläche entwickeln soll, es handelt sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan. Die GRZ ist mit 0,8 angegeben. Die maximale zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen ist mit 236 m üNN angegeben. Aktuell ist das Geländeniveau bei ca. 212 m üNN (Bayernatlas). Zur ersten Auslegung des Bebauungsplans wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Stellungnahme abgegeben, da zu dieser Zeit noch Abstimmungsgespräche mit dem entsprechenden Planungsbüro stattgefunden haben.</i></p> <p><b><u>Vorliegende Antragsunterlagen</u></b></p> <p><i>Neben der Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Entwurf, wurden der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, sowie der integrierte Grünordnungsplan und der spezielle arten-schutzrechtliche Fachbeitrag vorgelegt. Verfasser dieser Unterlagen vom 16.11.2023 ist das Planungsbüro Wegner Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Arcgrün.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden die Unterlagen zu faunistischen Erfassungen und artenschutzrechtlichen Einschätzung vom Büro sbi – silvaea biome institut vom 24.10.2023 mitgeliefert.</i></p> <p><b><u>Verwendete Fachgrundlagen</u></b></p> <p><i>FinView: Biotopkartierung (BK), Artenschutzkartierung (ASK), ÖFK, Schutzgebiete (nationale, Natura 2000), Arten- und Biotopschutz Programm, Bodenschätzung, Feldstücke und Nutzungsschläge der Landwirtschaft. Mehrere Ortsbegehungen.</i></p>	<p><i>oder Änderungsgenehmigungsverfahren (oder anderer Verfahren wie Baugenehmigungen) zu erbringen.“</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Technischen Umweltschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</i></p> <p><b><u>Zu Untere Naturschutzbehörde</u></b></p>

Anregung	Abwägung
<p><u>Fachliche und rechtliche Vorgaben</u></p> <p>Es gelten generell die Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB sowie des § 44 BNatSchG, dem besonderen Artenschutz.</p> <p>Grundsätzlich können Arten des Anhang IV der FFH-RL, wie Kreuzkröte und Brutvogelarten insbesondere Feldlerche nach europäischer Vogelschutzrichtlinie durch das Vorhaben betroffen sein.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000 Gebiete gemäß § 32 BNatSchG betroffen. Die nächsten Natura 2000 Gebiete liegen in 1.000 m östlich bzw. 500 m westlich Entfernung. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Des Weiteren sind keine Schutzgebiete i. S. d. §§ 23-29 BNatSchG i. V. m Art. 13, 14, 15 Bay-NatSchG betroffen.</p> <p><u>Biotopschutz und sonstige naturschutzfachliche Gegebenheiten</u></p> <p>Eine Betroffenheit von Bereichen welche nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützt sind, kann ausgeschlossen werden. Es werden Flächen überplant die momentan als intensiv genutzte Äcker anzusprechen sind.</p> <p><u>Beurteilungsgrundlagen</u></p> <p>Als Grundlage für die Beurteilung dienen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), Stand Dezember 2021.</p> <p><u>Fachliche Bewertung</u></p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Es ist mit der Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und § 14 BNatSchG zu rechnen. Insbesondere mit dem vorkommen feldbrütender Vogelarten und Amphibien wie z.B. der Kreuzkröte.</p> <p>Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. § 44 Abs.5 BNatSchG zu verhindern wurden in der eingereichten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert. In Bezug auf die Feldlerche und Kreuzkröte werden diese Maßnahmen seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert. Die formulierten Maßnahmen sind</p>	<p><u>Zu fachliche Bewertung</u></p> <p><u>Zu Artenschutz</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in den Festsetzungen und der Planzeichnung formulierten Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Feldlerche und Kreuzkröte seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert werden.</p> <p>Der Vorhabenträger setzt die untere Naturschutzbehörde darüber in Kenntnis, wann die Umsetzung der CEF-Maßnahme beginnt und welches Büro die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen betreut bzw. die Umsetzung der naturschutzfachlichen Belange begleitet.</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>auch in die Festsetzungen der Planzeichnung eingearbeitet worden und damit verbindlich.</i></p> <p><i>Über den Beginn der Maßnahmen und der Umsetzung der CEF-Maßnahme ist die untere Naturschutz-behörde zu informieren.</i></p> <p><i>Der unteren Naturschutzbehörde ist im Vorfeld das Büro zu nennen, welches die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen betreut.</i></p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p><i>Durch die Aufstellung des geplanten Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung im Rahmen des Bebauungsplanes abzuarbeiten.</i></p> <p><i>Aufgrund der Gestalt und Größe des geplanten Geltungsbereichs, ist eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu erwarten. Es handelt sich demnach um einen Eingriff i. S. d. §§ 14 ff. BNatSchG, da es geeignet ist durch Veränderung der Gestalt von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich zu beeinträchtigen. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG).</i></p> <p><i>Da es sich im vorliegenden Fall um die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB handelt, richten sich Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen nach § 18 BNatSchG und nach den Vorschriften des BauGB.</i></p> <p><i>Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung wurde sich am Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des StMB vom 15.12.2021 orientiert.</i></p> <p><i>Um die Beeinträchtigungen in Landschaftsbild geringer zu halten wurden Vermeidungsmaßnahmen wie das zur Oberflächengestaltung ausschließlich gedeckte Farbtöne wie grün oder ocker zulässig sind. Des Weiteren sollen die Einfriedungen an der Nordseite mit einer Heckenpflanzung bereichert werden.</i></p> <p><i>Die Einfriedungen sollen sockellos ausgeführt werden und sind so für Kleintiere durchgängig.</i></p> <p><i>Die Vermeidungsmaßnahmen werden seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt und sind nach den Vorgaben der Festsetzungen auszuführen.</i></p> <p><i>Als Ausgleichsmaßnahme wird neben den bestehenden Ausgleichsflächen, welche weiter zu erhalten sind, eine Fläche von 1 Hektar festgesetzt. Hier soll eine Blühfläche entstehen welche mit einer Regio-Saatgutmischung gemäß angesät werden soll. Zur Ansaat sind die Empfehlungen des Schreibens des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 einzuhalten. Diese wurden korrek-</i></p>	<p><u>Zu Eingriffsregelung</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt sowie dass die Ermittlung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert werden.</p>

Anregung	Abwägung
<p><i>terweise auch unter Punkt 9. Flächen zum Schutz, zur Pflege und Zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Pflanzgebote und Ausgleichsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt. Die Maßnahme ist dauerhaft umzusetzen und zu erhalten.</i></p> <p><i>Die Ermittlung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar und wird seitens der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert.</i></p> <p><i>Ungereimtheiten die zu verbessern sind:</i></p> <p><i>In der Planzeichnung ist unter Punkt 7 Grünordnung von einer einreihigen Hecke im Norden und Westen die Rede. In der Symbollegende ist jedoch das Heckensymbol mit „Anpflanzung von Gehölzgruppen und Hecken, mind. Dreireihig“ beschrieben. Eine dreireihige Hecke ist zu bevorzugen, insbesondere da diese in die Kompensationsberechnung mit einfließt und eine einreihige Hecke um einiges geringere Auswirkungen auf die Natur hat im Vergleich zu eine dreireihigen. Des Weiteren sind im Plan im Westen keine Heckensymbole eingezeichnet.</i></p> <p><u>Fazit:</u></p> <p><i>Grundsätzlich spricht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts gegen die Ausweisung eines Sondergebiets „Erneuerbare Energie“ an dieser Stelle. Die naturschutzfachlichen Festsetzungen sind einzuhalten. Der unteren Naturschutzbehörde sind die Personen zu nennen, die die Umsetzung der naturschutzfachlichen Belange begleiten.</i></p> <p><b><u>Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft:</u></b></p> <p><i>Die Grundstücke Fl.Nrn. 155, 156 Gem. Klosterforst wurden entsprechend unserer E-Mail vom 13.09.2023 aus dem Umgriff des BP herausgenommen.</i></p> <p><i>Auf Folgendes ist noch hinzuweisen:</i></p> <p><i>Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetz und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Beachtung der dort genannten Anforderungen ist bei den jeweiligen Genehmigungsverfahren nach Baurecht, Immissionschutzrecht oder Wasserrecht nachzuweisen.</i></p> <p><b><u>Bodenschutz:</u></b></p> <p><u>Altlasten:</u></p> <p><i>Die in der Begründung genannten Flurstücke des Plangebiets Nrn. 123, 123/1, 137, 138, 139 und 130 der Gemarkung Klosterforst sind nicht im Altlastenkataster eingetragen.</i></p>	<p><u>Zu Ungereimtheiten, die zu verbessern sind:</u></p> <p>Es wird klargestellt, dass das Symbol für die Anpflanzung von Gehölzgruppen und Hecken in der Planzeichnung die Anpflanzung einer einreihigen Hecke im Norden und Westen des Baugrundstückes bedeutet. Dies ist der Breite des 3 m breiten Streifens entlang der Grundstücksgrenze angemessen.</p> <p><b><u>Zu Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft</u></b></p> <p>Folgender textlicher Hinweis wird zur Klarstellung im Bebauungsplan redaktionell ergänzt:</p> <p><i>„Die Einhaltung der §§ 62 (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und 63 WHG (Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern [...] von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.“</i></p> <p><b><u>Zu Bodenschutz</u></b></p> <p><u>Zu Altlasten</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Grundstücke im Geltungsbereich keine Eintragung im Altlastenkataster vorliegt.</p>

Anregung	Abwägung
<p><u>vorsorgender Bodenschutz:</u></p> <p>Das Schutzgut Boden ist unter Nr. 6.3 der Begründung mit Umweltbericht zur 2. Änd. des BP Nr. 99 sowie im Umweltbericht zum FNP berücksichtigt. Demnach sind nach Aussage des Planungsbüros die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering zu bewerten.</p> <p>Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt notwendige Maß, die Einhaltung gesetzlicher Standards zum Bodenschutz sowie die Sicherung des Oberbodens genannt.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise Bodenschutz:</u></p> <p>Sollten während der Maßnahme Bodenverunreinigungen angetroffen oder verursacht werden, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hervorrufen, ist die Bodenschutzbehörde gem. Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Dies ist bereits in der textlichen Festsetzung unter Nr. 11 berücksichtigt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass am 01.08.2023 die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten sind und die entsprechenden Anforderungen zu beachten sind.</p>	<p><u>Zu Allgemeine Hinweise Bodenschutz</u></p> <p>Der textliche Hinweis Nr. 10 verweist auf den Umgang mit aufgefundenen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die aktuellen rechtlichen Anforderungen bezüglich Bodenschutz, Altlasten und Ersatzbaustoffen zu beachten sind.</p>
<p><b>4. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, vom 30.11.2023</b></p>	
<p>Die Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- verweist auf die hiesige Stellungnahme vom 06.09.2023 Az. ROF-SG26-3851 .1-3-3865-2. Diese bleibt aufrechterhalten.</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.09.2023</u></p> <p>Bezüglich des o.g. Vorhabens werden von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – keine Einwände erhoben. Jedoch ging im Gemeindegebiet von Kitzingen reger alter Bergbau um. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das geplante Vorhaben von dem Bewilligungsfeld „Kitzingen“ verlihen auf Steinsalz und Sole überdeckt wird. Zum Schutz der Steinsalzlagerstätte im Mittleren Muschelkalk sind hier jegliche Bohrungen nur bis zu einer Teufe von 90 m zulässig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 06.09.2023 aufrechterhalten wird.</p> <p><u>Abwägung zur Stellungnahme vom 06.09.2023</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Bergamtes keine Einwände gegen die Planung erhoben werden und im Stadtgebiet von Kitzingen reger alter Bergbau umging.</p> <p>Die mögliche Geothermienutzung wurde aus der Festsetzung Ziffer 1 „Art der baulichen Nutzung“ entnommen, so dass nicht mit Bohrungen in dieser Tiefe zu rechnen ist. Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird der bestehende Geltungsbereich lediglich erweitert.</p>

Anregung	Abwägung
<p><b>5. Bayernwerk Netz GmbH, Fuchsstadt, vom 09.01.2024</b></p>	
<p><i>Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nehmen wir auch Stellung zu Ihrem E-Mail an die gasuf.</i></p> <p><i>In Kitzingen befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes bzw. des Flächennutzungsplans.</i></p> <p><i>Bitte wenden Sie sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energieversorger.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH in Kitzingen befinden.</p> <p>Der örtliche Energieversorger – die LKW Kitzingen wurde beteiligt und hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Einwände geäußert.</p>
<p><b>6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg, vom 11.01.2024</b></p>	
<p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zur Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 04.09.2023 haben wir bereits zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“ Stellung genommen.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</i></p> <p><u><i>Stellungnahme vom 04.09.2023</i></u></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“ nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan).</i></p> <p><i>Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weiter-</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 04.09.2023 zur 56. Änderung des FNP und zur 2. Änderung des Bebauungsplans unverändert weiter gilt.</p> <p><u>Abwägung zur Stellungnahme vom 04.09.2023</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationslinien der Telekom im Geltungsbereich befinden und diese in ihrem Bestand zu schützen sind. Die genannten Anlagen liegen im landwirtschaftlichen Weg Fl.Nr. 143. Da der Geltungsbereich mit dem Entwurf verkleinert wird und die Flurstücke 155, 156 und</p>

Anregung	Abwägung
<p>gegeben werden.</p> <p><i>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</i></p> <p><i>Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</i></p> <p><i>Eine evtl. weitere erforderliche Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen.</i></p> <p><i>Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.</i></p>	<p>auch das bislang im Geltungsbereich liegende Teilstück von Fl.Nr. 143 entfallen, liegen die Anlagen nunmehr außerhalb des Geltungsbereiches. Bauliche Maßnahmen, die die bestehenden Anlagen beeinträchtigen könnten, sind daher mit dem Bebauungsplan nicht verbunden.</p> <p>Bezüglich des Abstandes von Baumpflanzungen zu Telekommunikationsanlagen wird folgender textlicher Hinweis aufgenommen:</p> <p><u>„8. Versorgungsleitungen</u> <i>Zwischen den geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,5m einzuhalten (vgl. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“). Des Weiteren wird auf die DVGW Arbeitsblätter G 462 und W 403 sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hingewiesen.“</i></p> <p>Die Koordinierung der baulichen Maßnahmen ist im Rahmen der Genehmigungsplanung abzustimmen und nicht Inhalt der Bauleitplanung.</p>
<p><b>7. Ericsson GmbH, Düsseldorf, vom 21.12.2023</b></p>	
<p><i>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</i></p> <p><i>Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im folgenden zu entnehmen. (Die benannten Punkte liegen in östlich der Ortslage Schnepfenbach, Stadt Dettelbach und am Dreistock, Etwashausen, Stadt Kitzingen).</i></p> <p><i>Um die direkte Sichtlinie ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</i></p>	<p>Die Richtfunkstrecke schneidet den Geltungsbereich der Änderung im östlichen Teil der Grundstücke Fl.Nr. 123 und 123/1. In diesem Bereich ergeben sich mit der Änderung des Bebauungsplans weiterreichende Zulässigkeiten als bereits mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V.99.1 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“, Gemarkung Klosterforst zulässig. Bisher waren Gebäudehöhen und Schütthöhen bis max. 212 m üNN zulässig, mit der 2. Änderung sind (aufgrund des Standes der Technik) Gebäudehöhen bis max. 231 m üNN und Schütthöhen bis 215 m üNN zulässig.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde am Aufstellungsverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V.99.1 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“, Gemarkung Klosterforst und der 39. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2011 beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Richtfunkverbindungen werden ohne Planungsverfahren errichtet und genießen daher keinen rechtlichen Bestandsschutz. Ggf. müssen die Antennen verlegt werden.</p>

Anregung	Abwägung
<b>8. Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim, vom 30.11.2023</b>	
<p><i>Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.</i></p> <p><i>Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte.</i></p> <p><i>Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.</i></p> <p><i>Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</i></p> <p><i>Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Fernwasserversorgung berührt sind.</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um ein klassisches Baugebiet mit einer erwartungsgemäß deutlichen Erhöhung des Trinkwasserbedarfes, sondern um eine Ergänzung und Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage.</p> <p>Sie dient dem Zweck der Erzeugung, Aufbereitung, Transformation (Umwandlung) und Speicherung/ Lagerung von Biomasse jeglicher Art sowie elektrischer Energie, Wärme, flüssiger und gasförmiger Energie einschl. Wasserstoff oder Ethanol, die aus regenerativen Energiequellen, wie z.B. Biomasse oder Sonneneinstrahlung erzeugt werden können. Daher ist nicht mit einem erheblichen Anstieg des Trinkwasserverbrauchs im Vergleich zum Bestand zu rechnen.</p> <p>Die Biogasanlage verfügt bereits über einen Trinkwasseranschluss, der auch bei einer Erweiterung der Anlage als ausreichend erachtet wird.</p> <p>Im Geltungsbereich bzw. seiner unmittelbaren Nähe liegen Trinkwasserleitungen und Hydranten. Die Leitungen versorgen die umliegenden Gärtnereien mit Wasser. Damit ist eine Löschwasserversorgung grundsätzlich gegeben.</p>
<b>9. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisverband Kitzingen, vom 27.12.2023</b>	
<p><i>Wir haben die saP geprüft und stimmen den im Gutachten genannten Maßnahmen in vollem Umfang zu.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Bund Naturschutz den in der saP genannten Maßnahmen in vollem Umfang zugestimmt wird.</p>

## B. Bürger:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in Form einer Planauslage vom 04.12.2023 bis 15.01.2024 im Stadtbauamt der Stadt Kitzingen sowie digital auf der Homepage der Stadt Kitzingen durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.